



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 28/2012

Mai 2012

Registernummer: 25412265365-88

Überarbeitung der Regeln für die Arbeit der Kanzlei des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (IStGH)

Mitglieder des Ausschusses Europa

RAuA JR Heinz Weil, Paris (Vorsitzender)
RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf
RA Dr. Martin Abend, Dresden
RA Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
RA Andreas Max Haak, Düsseldorf
RA Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart
RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt (Berichterstatter)
RA Dr. Jürgen Lauer, Köln
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam
RAuN Kay Thomas Pohl, Berlin
RA Dr. Thomas Westphal, Celle
RA Andreas von Máriaßy, München

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RAin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. Jur. Tim Geier, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Stellungnahme

Nach Regel 14 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofes erlässt die Kanzlei des Gerichtshofes eine eigene Geschäftsordnung, in der die Organisation und Verwaltung der Kanzlei geregelt ist. Diese Geschäftsordnung enthält auch einen Abschnitt, der die Tätigkeit von Rechtsanwälten vor dem Gerichtshof betrifft. Am 30. März 2012 hat die Kanzlei einen Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Kanzlei vorgelegt und eine öffentliche Anhörung eingeleitet, die zum Ende des Monats Mai abgeschlossen sein soll.

I.

Neben zahlreichen Änderungen und Neuregelungen enthält der am 30. März 2012 vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung der Kanzlei auch den Vorschlag der Einfügung einer neuen Regel 119bis, der zufolge die Kanzlei ein System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der Arbeit der vor dem Gerichtshof tätigen Rechtsanwälte einrichten soll. Die Neuregelung hat den folgenden Wortlaut:

“Regulation 119 bis Monitoring of performance by counsel

1. The Registrar shall establish, after consultation in accordance with regulations 120 and 121, a mechanism to monitor the quality of performance by counsel. Such mechanism shall be respectful of the independence of counsel.
2. The Registrar, as appropriate, may make recommendations if it appears that the counsel does not show due regards to ethic in his dealings with the persons referred to in regulation 124.”

Eine Erläuterung dieses Vorschlages ist dem Entwurf der Kanzlei nicht beigelegt.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen die vorgeschlagene Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Kontrolle der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen aus, da eine solche Überprüfung durch die Kanzlei des Gerichtshofs dem Berufsbild der freien Advokatur in eklatanter Weise widerspricht. Die Charta der Grundprinzipien der europäischen Rechtsanwälte und Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte machen deutlich, dass die dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten seine Unabhängigkeit voraussetzen. Diese Unabhängigkeit ist für das Vertrauen in die Justiz ebenso wichtig wie die Unparteilichkeit des Richters. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden (§ 43a BRAO). Er übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus und ist unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 1 BORA).

Die Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der Arbeit einzelner Rechtsanwälte durch die Verwaltung des Gerichtshofes verletzt die Unabhängigkeit der vor dem Gerichtshof tätigen Rechtsanwälte in eklatanter Weise, ohne dass auch nur im Ansatz erkennbar wäre, welche Überlegungen einen derartig schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen sollen. Stattdessen bestätigt der nunmehr vorliegende Vorschlag die bereits in der Vergangenheit erkennbare Tendenz der Gerichtsverwaltung am Internationalen Strafgerichtshof, Rechtsanwälte lediglich als abhängige Dienstleister anzusehen. Dies wird neben den schon bestehenden weitgehenden berufsrechtlichen Disziplinarbefugnissen insbesondere in den Eingriffen deutlich, die die Gerichtsverwaltung im Rahmen der Bezahlung beigeordneter Verteidiger vornimmt.

Der nunmehr vorliegende Vorschlag gefährdet das traditionelle Berufsbild des unabhängigen und allein den Interessen seines Mandanten verpflichteten Beraters und beeinträchtigt die Gebote eines fairen Verfahrens, einer unabhängigen Verteidigung sowie die Neutralität des Gerichts. Er ist deshalb mit aller Entschiedenheit abzulehnen.